

# BGer 1B 336/2016 vom 11. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_336\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_336_2016)

FR: TF 1B 336/2016 du 11 novembre 2016

IT: TF 1B 336/2016 del 11 novembre 2016

## Regeste

Strafverfahren; Hausdurchsuchung / Durchsuchung von Aufzeichnungen | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit dem angefochtenen Urteil weist die Beschwerdekammer die Einwände des Beschwerdeführers gegen den Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl ab. Es handelt sich um einen Entscheid einer letzten kantonalen Instanz in Strafsachen, gegen den die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 BGG ). Er schliesst das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab, ist mithin ein Zwischenentscheid. Als solcher ist er nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerden sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend von vornherein ausser Betracht.

### E. 1.2

Es liegt in der Natur der Sache, dass Zwangsmassnahmen - hier ein Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl - stets nur im Nachhinein gerichtlich überprüft werden können, weil der Betroffene erst mit dem Vollzug von ihrer Existenz Kenntnis erlangt und die Eingriffe zunächst zu erdulden hat. Demgegenüber steht dem Betroffenen im weiteren Verfahren voller gerichtlicher Rechtsschutz zu. Belegen die Strafbehörden wie hier im Sinn einer provisorischen Zwangsmassnahme zur Beweissicherung Gegenstände und Unterlagen mit Beschlag, kann er deren Siegelung verlangen ( Art. 248 Abs. 1 StPO ). Findet sich die Strafverfolgungsbehörde damit nicht ab, kann sie beim Zwangsmassnahmengericht deren Entsiegelung beantragen ( Art. 248 Abs. 2 und 3 lit. a StPO ). In diesem Entsiegelungsverfahren kann der Betroffene auch die Rechtmässigkeit des Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehls bestreiten, da es jedenfalls in der Regel unzulässig wäre, rechtswidrig erlangte Beweismittel ins Strafverfahren einzuführen (vgl. Art. 139 - 141 StPO ). Aus diesem Grund kann der Beschuldigte auch noch später - bis zu Beginn der Hauptverhandlung, Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO - beim Sachrichter geltend machen, die sichergestellten Unterlagen seien rechtswidrig - durch eine unrechtmässige Hausdurchsuchung bzw. Durchsuchung - erlangt worden und dürften nicht verwertet werden (Urteil 1B\_431/2015 vom 15. Februar 2016 E. 1). Dem Beschwerdeführer droht somit im weiteren Verfahren kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, auch wenn das Zwangsmassnahmengericht seinen Siegelungsantrag nicht materiell beurteilte, weil er ihn zu spät stellte und keine Siegelungsgründe glaubhaft machte (Entscheid vom 24. Mai 2016). Anders wäre es allenfalls dann - was der Beschwerdeführer aber nicht behauptet und auch

nicht ersichtlich ist - wenn der nicht wieder gutzumachende Nachteil bereits in der Einschränkung der Verfügbarkeit der beschlagnahmten Objekte läge. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass weder dargetan noch ersichtlich ist, dass dem Beschwerdeführer durch die Hausdurchsuchung und die dabei getätigten Sicherstellungen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Nicht beizuziehen sind die Akten eines offenbar im Kanton Solothurn gegen den Beschwerdeführer hängigen Strafverfahrens, da sie für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ohne Bedeutung sind.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.